

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juli 2020	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 20	Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-55, 91-61</i>	502
15. 7. 20	Verordnung zur Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen (Gesundheitsfachberufe-Schulgeldfreiheit-Verordnung) <i>FFN 322-145</i>	505

**Sechzehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 20. Juli 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Krankenhäuser und andere
medizinische Einrichtungen,
Einrichtungen zur Betreuung und
Unterbringung älterer, behinderter
oder pflegebedürftiger Menschen“

2. Die Überschrift des § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Mund-Nasen-Bedeckung“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Kindertageseinrichtungen und
Kinderhorte“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von“ durch „außer den Fachkräften nach“ ersetzt.

4. Die Überschrift des § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Kindertagespflegestellen“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Schulen und sonstige
Ausbildungseinrichtungen“

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter kann allgemein oder für bestimmte Fallgruppen anordnen, dass außerhalb des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen ist. Sie oder er kann vor der Entscheidung über die Anordnung die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen. § 1a Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502), findet keine Anwendung.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen

¹⁾ Ändert FFN 91-55

- noch nicht 14 Tage vergangen sind.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Präsenzbetrieb“ wird durch die Wörter „Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „der Grunderkrankung oder Immunschwäche“ gestrichen.
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- ee) Im bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort „Präsenzunterricht“ die Wörter „im Klassen- oder Kursverband“ eingefügt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „des Abs. 2 und 4“ durch „der Abs. 2 und 4“ ersetzt.
6. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Werkstätten andere Leistungsanbieter,
Tagesförderstätten und Tagesstätten für
Menschen mit Behinderungen“
7. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Tages- und
Nachtpflegeeinrichtungen“
8. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Betreuungs- und
Unterstützungsangebote im Vor- und
Umfeld von Pflege“
9. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Angebote durch Frühförderstellen,
heilpädagogische Praxen,
Autismuszentren und
Familienlastende Dienste der
Behindertenhilfe“

10. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Stationäre Einrichtungen für
Kinder und Jugendliche“

11. Als § 8a wird eingefügt:

„§ 8a

Rechtsmedizinische Institute

(1) Besteht bei einer im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Person die Kenntnis von oder der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion und wurde im Krankenhaus die Erste Leichenschau vorgenommen, erfolgt, abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), eine Zweite Leichenschau nur in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Prüfung des Leichenschauscheins nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergibt. Die Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Zweite Leichenschau durchgeführt wird, trifft die oder der nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes für die Zweite Leichenschau zuständige Ärztin oder Arzt. Wird eine Zweite Leichenschau durchgeführt, ist diese unter Beachtung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum des Krematoriums durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die Zweite Leichenschau auf die Prüfung des Leichenschauscheins, ist dies auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 9 Satz 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unter Angabe des Grundes zu vermerken.“

12. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vollzug“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten“

- b) Nach Nr. 2a werden als Nr. 2b und 2c eingefügt:

„2b. dem Verbot des § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,

2c. dem Verbot des § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine

- der angeführten Angebote durchführen lässt,”
- c) In Nr. 3a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nr. 4 wird aufgehoben.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wird aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „liegt“ die Angabe „und der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ ein Komma und das Wort „Flohmärkte“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Gäste“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
5. § 8 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 1 Abs. 2b Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt,“
6. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 11 am 17. August in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose
Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

²⁾ Ändert FFN 91-61

**Verordnung
zur Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen
(Gesundheitsfachberufe-Schulgeldfreiheit-Verordnung)*)**

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 13 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Geförderte Ausbildungen

(1) Diese Verordnung regelt die Übernahme von Schulgebühren in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, die nicht in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben wird, für die bundesgesetzlich geregelte Ausbildung

1. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten,
2. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten,
3. zur Diätassistentin oder zum Diätassistenten,
4. zur Logopädin oder zum Logopäden,
5. zur Medizinisch-technischen Assistentin oder zum Medizinisch-technischen Assistenten – Funktionsdiagnostik,
6. zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten,
7. zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten – Funktionsdiagnostik,
8. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten,
9. zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger,
10. zur Podologin oder zum Podologen,
11. zur Orthoptistin oder zum Orthoptisten,
12. zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten,
13. zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten,
14. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister.

(2) Die Übernahme der Schulgebühren der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen nach Abs. 1 erfolgt ab dem

1. August 2020 durch Leistung an den Träger der jeweiligen Ausbildungsstätte unter den Voraussetzungen nach § 2. Die Übernahme nach Satz 1 erfolgt auch für Auszubildende, die sich zum 1. August 2020 bereits in der laufenden Ausbildung befinden.

(3) Ein direkter Anspruch auf Übernahme von Schulgebühren einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden gegenüber dem Land Hessen wird durch diese Verordnung nicht begründet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Übernahme der Schulgebühren erfolgt auf Antrag des Trägers der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Übernahme der Schulgebühren wird auf die Höhe der Schulgebühr beschränkt, die zum 1. August 2019 von einer Auszubildenden oder einem Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr in der jeweiligen Ausbildungsstätte erhoben wurde. Anlassbezogene Gebühren und sonstige Kosten gelten nicht als Schulgebühren im Sinne dieser Verordnung. Die Gesamthöhe der jeweiligen Gebührenübernahme bestimmt sich nach der Zahl der während des Ausbildungsjahres besetzten Ausbildungsplätze.

(2) Zum 1. August 2021 erhöht sich der Wert nach Abs. 1 Satz 2 um 1,5 Prozent; jeweils zum 1. August der Jahre 2023, 2025 und 2027 erhöht sich der zuletzt geltende Wert um weitere 1,5 Prozent.

(3) Die Übernahme wird dem Träger einer Ausbildungsstätte für diejenigen Ausbildungsmonate nicht gewährt, für die er von einem anderen Kostenträger eine Erstattung der Schulgebühren erhält oder für die er Schulgebühren von den Auszubildenden erhebt.

§ 3

Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 1 ist für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen. Er dient der vorläufigen Festsetzung der Gesamthöhe der jeweiligen Gebührenübernahme und soll spätestens drei Monate nach Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

(2) Im Antrag sind die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze anzugeben. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass keine anderweitige Erstattung der oder die Erhebung von Schulgebühren nach § 2 Abs. 3 erfolgt.

(3) Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung nach Abs. 1 werden dem Träger der Ausbildungsstätte monatlich nachschüssige Abschläge in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrags geleistet. Die

*) FFN 322-145

vorläufige Festsetzung wird bei einer unterjährigen Änderung der Zahl der besetzten Ausbildungsplätze oder bei Eintritt eines Falles nach § 2 Abs. 3 angepasst. Der Träger der Ausbildungsstätte hat diese Änderungen, welche sich auf die Übernahme der Schulgebühren auswirken, innerhalb eines Monats nach Eintritt mitzuteilen.

(4) Nach dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres setzt die zuständige Behörde den Gesamtbetrag für das Ausbildungsjahr fest. Hierfür hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Beendigung des Ausbildungsjahres, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde, die Anzahl der besetzten Plätze nach Monaten mitzuteilen sowie die

Ausbildungsverträge in Kopie vorzulegen; der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern. Kommt der Antragsteller den Pflichten nach Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, sind der vorläufige Festsetzungsbescheid zu widerrufen und die geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 2020

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
